

Arbeitshilfe (Stand: 01/2026)

Verpflichtende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, verpflichtende Vorlage eines Passes bei der Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie Ausstellung deutscher Passersatzpapiere für verschiedene humanitäre Aufenthaltstitel

Grundsätzlich sind für die Frage nach der verpflichtenden Vorlage von Pässen drei Paragraphen im AufenthG relevant:

- Nach § 3 AufenthG muss jede/jeder Ausländer_in einen Pass oder Passersatz besitzen, um nach Deutschland einzureisen oder sich aufzuhalten (Passpflicht)
- Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG ist der Besitz eines Passes oder Passersatzes eine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen.
- Gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besteht die Pflicht den Pass auf Verlangen vorzulegen. Wenn kein Pass vorliegt, ist der/die Ausländer_in nach § 48 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, in zumutbarer Weise (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG) bei der Passbeschaffung mitzuwirken.

Für humanitäre Aufenthaltstitel gelten gem. § 5 Abs. 3 AufenthG Ausnahmen von der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 2 AufenthG, wonach die Vorlage eines Ausweisersatzes genügt, wenn ein Pass nicht zumutbar beschafft werden kann. Die Passpflicht nach § 3 AufenthG besteht von den Ausnahmen unberührt grundsätzlich weiter, wird aber in dieser Arbeitshilfe nicht tiefergehend behandelt.

Manche Aufenthaltstitel berechtigen zum Erhalt deutscher Passersatzpapiere für Auslandsreisen oder zur Ausstellung eines Ausweisersatzes (§§ 5 ff. AufenthV; Art. 28 Abs. 1 GFK).

In den letzten Jahren ist die Regelerteilungsvoraussetzung der „geklärten Identität“ gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG immer wichtiger geworden. Dabei gilt: Mit der Vorlage eines gültigen und anerkannten Reisepasses wird sowohl die Passvorlage als Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, als auch die Identitätsklärung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a erfüllt.

Auch wenn die Passbeschaffung nicht möglich oder zumutbar ist, besteht die Regelerteilungsvoraussetzung der geklärten Identität fort. Dann muss die Identität mithilfe anderer Dokumente geklärt werden, z.B. abgelaufene Pässe, Geburtsurkunde, Personalausweis, Schülerausweis, Militärausweis etc. Hier gilt: Je mehr übereinstimmende Belege für die Identität vorgebracht werden können, desto besser.

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels/Dokuments?	Ausstellung deutscher Passersatzpapiere	Anmerkungen
§ 55 AsylG	Flüchtlinge im Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis	Bis zum rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren bzw. Vollziehbarkeit der Abschiebeandrohung/Abschiebeanordnung: Nein	Die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Im Ermessen kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht (§ 6 S. 1 Nr. 4 AufenthV). Kinder und Jugendliche im Asylverfahren können mithilfe von Schüler-sammellisten an Klassen-fahrten teilnehmen	Vorhandene Pässe und Identitätsdokumente sind dem BAMF zu überlassen, andernfalls drohen Leistungskürzungen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG i. V. m. § 1a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AsylbLG). Vorsprachen bei der Heimatbotschaft, um Pässe zu erlangen oder zu verlängern können negative Auswirkungen auf das Asylverfahren haben (analog zu § 72 S. 1 AsylG).
§ 22 AufenthG	Aufnahme aus dem Ausland	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Personen, die über §22 AufenthG aufgenommen wurden, waren in einer besonders gefährdeten Situation in ihrem Herkunftsland. Die Gründe für eine Aufnahme können auch dafür sprechen, dass eine Ausnahme von der Passpflicht bei der Erteilung des Visums bzw. bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels gemacht werden muss. Die Kontaktaufnahme zu den Behörden des Herkunftsstaates könnte unzumutbar sein.
§ 23 Abs. 1 AufenthG	Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Die Personen müssen vor Einreise ein Visumverfahren durchlaufen, in dem im Regelfall ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Ist der vorgelegte Reisepass ungültig oder nicht anerkannt und die Identität der Person geklärt, kann das BAMF eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 S. 2 AufenthG zulassen. Dann stellt die Botschaft das Visum in einem einen Reiseausweis für Ausländer oder als Blattvisum aus. Die Passpflicht und die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung bestehen fort.
§ 23 Abs. 2 AufenthG	Humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Die Personen müssen vor Einreise ein Visumverfahren durchlaufen, in dem im Regelfall ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Ist der vorgelegte Reisepass ungültig oder nicht anerkannt und die Identität der Person geklärt, kann das BAMF eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 S. 2 AufenthG zulassen. Dann stellt die Botschaft das Visum in einem einen Reiseausweis für Ausländer oder als Blattvisum aus. Die Passpflicht und die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung bestehen fort.

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels/Dokuments?	Ausstellung deutscher Passersatzpapiere	Anmerkungen
§ 23 Abs. 4 AufenthG Gilt auch für Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG, die vor dem 01.08.15 erteilt wurden	Resettlement-Flüchtlinge	Regelmäßig nicht zumutbar (nach der Regelvermutung in § 6 S. 4 AufenthV)	Im Ermessen der ABH kann vom Pass als allgemeine Erteilungsvoraussetzung abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde ist daran gebunden, dass die Bundesbehörden im Aufnahmeverfahren bereits die Zumutbarkeit der Passbeschaffung geprüft hat und dass die Mitwirkung bei der Passbeschaffung regelmäßig unzumutbar ist (§ 6 S. 4 AufenthV)	Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV), außer wenn die Passbeschaffung ausnahmsweise als zumutbar und möglich anzusehen ist	Wenn kein Nationalpass vorhanden ist, reisen die Personen mit einem von der Auslandsvertretung ausgestellten Reiseausweis für Ausländer (gültig für 6 Monate) nach Deutschland ein. § 6 S. 4 AufenthV basiert auf der Vermutung, dass die Passbeschaffung im Regelfall nicht zumutbar ist. Hält aber die ABH einen Ausnahmefall aus bestimmten Gründen für gegeben, hat der/die Ausländer_in die Pflicht, den Pass entweder zu beschaffen oder die Unzumutbarkeit darzulegen. Das Aufsuchen der Heimatbotschaft zur Verlängerung/Erteilung eines Passes hat keine Konsequenzen für den Schutzstatus in Deutschland.
§ 24 AufenthG	Vertriebene (Ge-flüchtete) aus der Ukraine (gem. EU-Massenzustromsrichtlinie)	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Um den Aufenthaltstitel zu erhalten, müssen die Personen nachweisen, dass sie aus der Ukraine vertrieben wurden. Es wird Vertreibung unterstellt, wenn eine Person die ukrainische Staatsangehörigkeit oder den einen auf Dauer angelegten Status in der Ukraine hat <u>und</u> zu Kriegsbeginn in der Ukraine wohnte. Wenn kein ukrainischer Reisepass oder ein ukrainischer Reiseausweis für Flüchtlinge vorliegt, kann der Nachweis mit einem Personalausweis, einer Staatsbürgerschaftsbescheinigung oder ähnlichen Dokumenten erfolgen.
§ 25 Abs. 1, S. 1 AufenthG	Asylberechtigte nach dem GG	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)	Die Nutzung, Beantragung oder Verlängerung eines Heimatpasses kann zum Erlöschen des Schutzstatus führen (§ 72 Abs. 1 S. 1 AsylG). Das „unfreiwillige“ Aufsuchen der Heimatbotschaft, z.B. weil ein Pass für eine Eheschließung notwendig ist, ist meist unproblematisch, sollte aber vorab mit der Ausländerbehörde und mit einem fachkundigen Anwalt/einer fachkundigen Anwältin besprochen werden.
§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG	Ankerkannte Flüchtlinge nach den GFK	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)	
§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG	Subsidiär Schutzberechtigte	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Siehe dazu die Auskunft des BMI vom Juni 2017 (S. 6 dieser Handreichung) Um deutsche Passersatzpapiere zu erhalten, muss die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung jeweils im Einzelfall belegt werden. Die Beweispflicht liegt bei den Antragstellenden.

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels/Dokuments?	Ausstellung deutscher Passersatzpapiere	Anmerkungen
§ 25 Abs. 3 AufenthG iV. mit § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Nationale Abschiebeverbote	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Die Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Siehe dazu die Auskunft des BMI vom Juni 2017 (S. 6 dieser Handreichung) Um deutsche Passersatzpapiere zu erhalten, muss die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung jeweils im Einzelfall belegt werden. Die Beweispflicht liegt bei den Antragstellenden.
§ 25a AufenthG	Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und junge Heranwachsende	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG).	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung in der Verduldungszeit führt zur Versagung des AT (§25a Abs. 1 S. 3 AufenthG).	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Bei einem Wechsel aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht (§104c AufenthG) soll die Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG nur erteilt werden, wenn die Identität geklärt ist (§25a Abs. 6 S. 1 AufenthG). Das kann, muss aber nicht durch Vorlage eines Passes erfolgen. Nur wenn die Person alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat und erfolglos war, kann von der vollständigen Identitätsklärung abgesehen werden (§25a Abs. 6 S. 2 AufenthG).
§ 25b AufenthG	Bleiberechtsregelung für gut integrierte Erwachsene	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG).	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung in der Verduldungszeit führt zur Versagung des AT (§25b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Bei einem Wechsel aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht (§104c AufenthG) soll die Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG nur erteilt werden, wenn die Identität geklärt ist (§25b Abs. 8 S. 1 AufenthG). Das kann, muss aber nicht durch Vorlage eines Passes erfolgen. Nur wenn die Person alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat und erfolglos war, kann von der vollständigen Identitätsklärung abgesehen werden (§25a Abs. 6 S. 2 AufenthG).

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels/Dokuments?	Ausstellung deutscher Passersatzpapiere	Anmerkungen
§ 60a AufenthG	Geduldete	Ja. Bei nicht ausreichender Mitwirkung droht der Wechsel in §60b AufenthG und/oder Beschäftigungsverbote (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, S. 2 AufenthG), Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG) oder räumliche Aufenthaltsbeschränkungen (§61 Abs. 1c S. 2 und 3 AufenthG)	Die Ausstellung der Duldung bis zur Ausreise darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden.	In der Regel: Nein. Geduldete Kinder und Jugendliche können im Rahmen von Klassenfahrten mit Hilfe sog. Schülersammellisten ins Ausland reisen.	
§ 60b AufenthG	Duldung für Personen mit ungeklärter Identität; „Duldung light“	Ja (§ 60b Abs. 2 S. 1 AufenthG).	Die Ausstellung der Duldung bis zur Ausreise darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden.	In der Regel: Nein Geduldete Kinder und Jugendliche können im Rahmen von Klassenfahrten mit Hilfe sog. Schülersammellisten ins Ausland reisen.	§ 60b Abs. 3 listet die regelmäßig zumutbaren Mitwirkungshandlungen für die Passbeschaffung auf. Solange nicht ausreichend bei der Passbeschaffung und Klärung der Identität mitgewirkt wird, ist kein Wechsel zurück in die „reguläre“ Duldung und damit auch kein Wechsel in eine Bleiberechtsregelung (außer in das Chancen-Aufenthaltsrecht § 104c AufenthG) möglich.
§ 60c AufenthG	Ausbildungsduldung	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG).	Nicht grundsätzlich. Erforderlich ist jedoch die Identitätsklärung innerhalb bestimmter Fristen (§ 60c Abs. 2 S.1 Nr. 3 AufenthG). Viele Ausländerbehörden erwarten zum Nachweis der geklärten Identität die Vorlage des Passes.	In der Regel: Nein Geduldete Kinder und Jugendliche können im Rahmen von Klassenfahrten mit Hilfe sog. Schülersammellisten ins Ausland reisen.	Spätestens beim Wechsel aus der Ausbildungsduldung in § 19d AufenthG nach Abschluss der Ausbildung wird die Erfüllung der Passpflicht in der Regel notwendig.
§ 60d AufenthG	Beschäftigungsduldung	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG).	Nicht grundsätzlich. Erforderlich ist jedoch die Identitätsklärung innerhalb bestimmter Fristen (§ 60d Abs. 1 S.1 Nr. 1 AufenthG). Viele Ausländerbehörden erwarten zum Nachweis der geklärten Identität die Vorlage des Passes.	In der Regel: Nein Geduldete Kinder und Jugendliche können im Rahmen von Klassenfahrten mit Hilfe sog. Schülersammellisten ins Ausland reisen.	Spätestens beim Wechsel aus der Beschäftigungsduldung in den Aufenthaltstitel nach § 25b Abs. 6 AufenthG ist in der Regel die Vorlage des Passes notwendig.
§ 16g AufenthG	Aufenthaltserteilung zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer_innen	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden, wenn die Person alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung innerhalb der Fristen von § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG erfüllt hat.	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	§ 16g Abs. 2 Nr. 3 sieht eine Fristenregelung zur Identitätsklärung vor. Eine Ausnahme von der Passpflicht kann die Ausländerbehörde nur zulassen, wenn alle Pflichten zur Identitätsklärung innerhalb der vorgegebenen Fristen erfüllt wurden.

2) Auskunft des BMI vom Juni 2017:

Im Frühjahr 2017 häuften sich die Berichte der Flüchtlingsberatungsstellen über Probleme mit der Passpflicht bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln. Im Juni 2017 erhielten die Verbände der BAGFW eine kommunizierte Rückmeldung des BMI.

Hierzu aus der Antwort des BMI:

„Da bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, oftmals Fragen aufkommen, möchten wir klarstellend und ergänzend auf folgende Aspekte hinweisen:

1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthG). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3) Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.“

Diese Handreichung wurde erstellt durch:
Deutscher Caritasverband e.V.
Referat für Migration und Integration
Karlstr. 40, 79104 Freiburg

Ihre Ansprechpartnerin:
Sophia Stockmann
Durchwahl: 0761 200-672
E-Mail: sophia.stockmann@caritas.de
www.caritas.de